



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11.08.2020 (GVBl. S. 538 ff.) ergeht folgende

## **Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main**

**1. In der am 21.08.2020 amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Maskenpflicht bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften etc., der Nutzung von Umkleidekabinen etc. beim Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb und bei Bildungsangeboten in Einrichtungen außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG wird**

- a. Ziffer 1 aufgehoben**
- b. Ziffer 5 wie folgt neu gefasst:**

**„Diese Allgemeinverfügung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 22.08.2020 und gilt bis einschließlich 06.09.2020.“**

**2. Diese Verlängerung und Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.**

### I. Begründung

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**  
Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00  
Uhr

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Zu Ziffer 1 a):

Die Stadt Offenbach hat entschieden, die Untersagung öffentlicher Verhaltensweisen, die geeignet sind, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird, wie etwa das gemeinsame Grillen und Picknicken aufzuheben, da nach Allgemeinverfügung vom 22.08.2020 abweichend von § 1 Abs. 1 S.1 CoKoBeV Aufenthalte im öffentlichen Raum nur allein, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet sind. Damit liegt eine weitere Begrenzung der Personen vor, die sich gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten dürfen und es wird größeren Menschenansammlungen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, entgegengewirkt.

Zu Ziffer 1 b):

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der genannten Allgemeinverfügung noch nicht nachhaltig verbessert, so dass eine Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung angezeigt ist. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag

Dr. B. Bornhofen  
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.